

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019
- Feststellungsbeschluss
Beschlussvorschlag:

1. Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 20.06.2023 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 mit folgenden Werten fest:

1.	Bilanz	
1.1	Immaterielles Vermögen	14.961,13 EUR
1.2	Sachvermögen	65.623.136,12 EUR
1.3	Finanzvermögen	11.534.524,26 EUR
1.4	Abgrenzungsposten	0,00 EUR
1.5	Nettoposition	0,00 EUR
1.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 1.1 bis 1.5)	77.172.621,51 EUR
1.7	Basiskapital	60.077.505,26 EUR
1.8	Rücklagen	0,00 EUR
1.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.10	Sonderposten	11.421.223,64 EUR
1.11	Rückstellungen	378.632,71 EUR
1.12	Verbindlichkeiten	5.020.278,10 EUR
1.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	274.981,80 EUR
1.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 1.7 bis 1.13)	77.172.621,51 EUR

2. Den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den angewandten Vereinfachungsregeln aus Seite 5/6 der Anlage wird zugestimmt.
3. Auf die Berücksichtigung von Investitionszuschüssen vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz wird verzichtet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eröffnungsbilanz zur Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde, bzw. der Gemeindeprüfungsanstalt, vorzulegen.

Sachdarstellung/Begründung:

Zum 01.01.2020 mussten alle Kommunen in Baden-Württemberg ihre Haushaltswirtschaft auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt haben. Die Stadt Trochtelfingen wendet das neue Recht seit 2019 an. Der Umstellungszeitpunkt wurde am 02. Oktober 2015 durch den Gemeinderat beschlossen.

Mit der Umstellung auf das NKHR wird das bisherige Geldverbrauchskonzept (Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben) zu Gunsten des Ressourcenverbrauchskonzeptes (Verbuchung von

Erträgen und Aufwendungen) abgelöst. Die neue Buchführung soll eine größere Transparenz und eine vollständige Darstellung der Finanzdaten mit sich bringen. Außerdem soll sie zum betriebswirtschaftlichen Denken anregen und Kommunen untereinander besser vergleichbar machen. Dieses neue Rechnungskonzept erfasst zusätzlich zu den reinen Zahlungsvorgängen, die in der Kameralistik nur den Geldverbrauch dokumentieren, auch den nicht zahlungswirksamen Werteverkehr. Es werden jetzt auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie z.B. Abschreibungen sichtbar gemacht.

Der gesamte Ressourcenverbrauch und das gesamte Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres werden demnach vollständig und periodengerecht ausgewiesen.

Der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik liegt der Grundsatz der „intergenerativen Gerechtigkeit“ zugrunde. Dieser besagt, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen soll, die sie selber durch Abgaben und Entgelte wieder ersetzen kann. Dadurch soll das Vermögen nicht verbraucht, sondern für künftige Generationen erhalten bleiben.

Dieser Leitsatz ist vor allem auch Grundsatz für den künftigen Haushaltsausgleich. Demnach wird künftig für jedes Haushaltsjahr ein Ausgleich zwischen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen erforderlich werden.

Neben den kommunalen Schulden gibt das NKHR erstmals Aufschluss über das kommunale Vermögen. In aufwändiger Kleinarbeit wurde daher in den letzten Jahren das gesamte Vermögen der Stadt mit fachlicher Unterstützung durch einen externen Dienstleister erfasst und bewertet.

Das Ergebnis dieser Vermögensbewertung liegt nun in Form dieser Eröffnungsbilanz vor. Hier wird anschaulich dargestellt, „wie viel die Stadt Trochtelfingen wert ist“. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angewandten Vereinfachungsregeln sind im beigefügten Anhang zur Eröffnungsbilanz aufgeführt.

Damit konnte das NKHR-Umstellungsprojekt erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Anlage:

- Eröffnungsbilanz der Stadt Trochtelfingen zum 1. Januar 2019



Eröffnungsbilanz der

Stadt Trochtelfingen

zum 1. Januar 2019

1. Grundlagen des NKHR	4
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4 - 14
3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019	15 - 17
4. Erläuterungen Eröffnungsbilanz	17 - 30
4.1 Aktiva	
4.1.1 immaterielle Vermögensgegenstände	
4.1.2 Sachvermögen	
4.1.3 Finanzvermögen	
4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung	
4.2 Passiva	
4.2.1 Kapitalposition	
4.2.2 Sonderposten	
4.2.3 Rückstellungen	
4.2.4 Verbindlichkeiten	
4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung	
5. Pflichtangaben zum Anhang	31 - 33
5.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW	
5.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	
5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO	
5.4 Gemeindeorgane zum 01.01.2019	
5.5 Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte	
6. Anlagen zum Anhang	34 - 36
6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2019	
6.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2019	
6.3 Liquiditätsübersicht zum 01.01.2019	

Vorwort

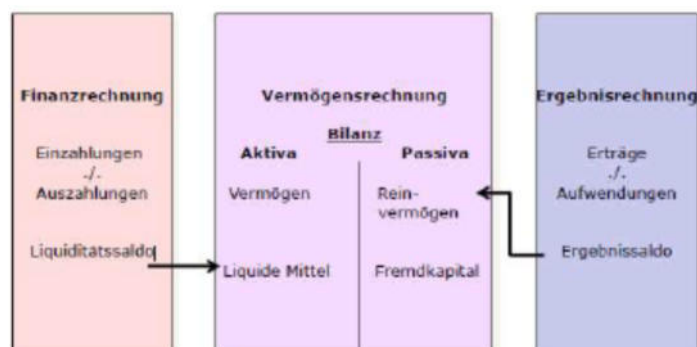
Seit vielen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Reformprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur kommunalen Doppik, dem NKHR. Dies trifft auch die Stadt Trochtelfingen.

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) soll erstmals die Finanzsituation der Kommunen und Öffentlich-rechtlichen Körperschaften vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch dargestellt.

Neben den kommunalen Schulden gibt das NKHR erstmals Aufschluss über das kommunale Vermögen. In aufwändiger Kleinarbeit wurde daher in den letzten Jahren das gesamte Vermögen der Stadt erfasst und bewertet. Die vollständige Bewertung und Erfassung des Vermögens der Stadt Trochtelfingen war ein wichtiger und umfangreicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR in der Stadtverwaltung.

Der gesamte Ressourcenverbrauch und das gesamte Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres werden demnach vollständig und periodengerecht ausgewiesen. Der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik liegt somit der Grundsatz der „intergenerativen Gerechtigkeit“ zugrunde. Dieser besagt, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen soll, die sie selber durch Abgaben und Entgelte wieder ersetzen kann. Dadurch soll das Vermögen nicht verbraucht, sondern für künftige Generationen erhalten bleiben.

In der kommunalen Doppik basieren die Haushaltplanung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung (Jahresabschluss) auf drei Komponenten. Dieses Modell stellt ein in sich geschlossenes System dar und besteht aus den nachfolgenden dargestellten Elementen:



Die Vermögensrechnung wird erstmalig zum 01.01.2019 (Eröffnungsbilanz) aufgestellt und dient als Grundlage für die Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse. Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen zu Kapitalposition (Eigenkapital), Sonderposten und Schulden zum Stichtag 01.01.2019. Die Bilanz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gegliedert und gibt die, den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechende Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Trochtelfingen wieder.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Diese Unterlage erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

1. Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bringt grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wichtigsten Neuerungen enthält § 77 Abs. 3 GemO (Gemeindeordnung), wonach die Gemeinden ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darstellen müssen. Der hierzu gebräuchliche Begriff lautet „**Doppik**“ und bedeutet: „**DOPPELte Buchführung In Konten Soll und Haben**“. Gemäß § 95 Abs. 2 GemO besteht somit der Jahresabschluss im neuen Recht aus einer Ergebnis-, der Finanz- und einer Vermögensrechnung (kommunale Bilanz). Diese drei Teile bilden die sogenannte Drei-Komponenten-Rechnung. Durch diese Rechnung wird sichergestellt, dass die Wirtschaftslage der Kommunen transparenter dargestellt sowie der Werteverzehr des Vermögens in Form z.B. von Abschreibungen berücksichtigt wird.

Die bisherige Unterteilung in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird entfallen. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen basiert auf drei Komponenten, wie im Schaubild bereits dargestellt:

- dem Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung
- dem Finanzhaushalt und der Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Umstellung auf die Doppik wird durch die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009, sowie der neuen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindegassenverordnung (GemKVO), beide vom 11. Dezember 2009 geregelt. Alle Kommunen in Baden-Württemberg müssen demnach ab dem 1. Januar 2020 das neue Recht zwingend anwenden.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindegassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden § 62 GemHVO.

Grundsatz ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind. Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist. Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Trochtelfingen zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Die Stadt Trochtelfingen hat die Erfassung und Bewertung für die kommunale Doppik am 18.04.2016 an Heyder & Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vergeben. Heyder & Partner hatte hierbei den Auftrag die Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen im Bau und die zugehörigen Sonderposten zu bewerten. Darüber hinaus wurden die tatsächlichen Kosten der letzten 6 Jahre vor Bilanzstichtag auf Investitionen in diesen Bereichen überprüft.

Ausgehend von kameralen Anlagenachweisen und Sachbüchern der Jahre 1974 bis 2007, sind sämtliche darin enthaltenen Vermögensgegenstände einer Prüfung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unterzogen worden und haben teilweise Einzug in die hier vorliegende Eröffnungsbilanz gefunden. Aufgrund der unterschiedlichen Werte, Nutzungsdauern und Abschreibungssätzen waren die kameralen Anlagenachweise nur teilweise ansetzungsfähig. Hier wurde festgelegt, welche Werte übernommen werden konnten und welche über ein alternatives Verfahren Einzug in die Eröffnungsbilanz fanden.

Das Finanzvermögen mit aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die passiven Rückstellungen und Verbindlichkeiten, samt passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet.

Das immaterielle und bewegliche Vermögen wurde selbst bewertet und ebenso dokumentiert.

Generell gilt, dass die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) zu erfolgen hat. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Werte ermittelt werden können. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen gemäß § 46 GemHVO grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes

(lineare Abschreibung).

Darüber hinaus wurde von folgenden Wahlrechten und Vereinfachungsregeln Gebrauch gemacht:

1. Aktivierungswahlrecht bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände:

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Sachvermögens festlegen. Bewegliche oder immaterielle Vermögensgegenstände unter dieser Wertgrenze müssen nicht bilanziert werden, sondern sind direkt als Aufwand zu verbuchen. Die Wertgrenze wurde in Trochtafingen auf 1.000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt.

2. Vor dem 31.12.1974 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 3 GemHVO:

Für Vermögensgegenstände die vor dem 31.12.1974 angeschafft worden sind, sieht § 62 Abs. 3 vor, dass entsprechende Erfahrungswerte der Preisverhältnisse zum Stichtag 01.01.1974, vermindert um die Abschreibungen angesetzt werden können.

3. Sechs Jahre vor dem Bilanzstichtag angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände:

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt worden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei konnten fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.

4. Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen

Wie Investitionen sind auch Zuweisungen für Investitionen in der Bilanz auszuweisen und über die Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsguts aufzulösen. Dabei wird zwischen erhaltenen und geleisteten Investitionszuschüssen unterschieden. Zu den

erhaltenen Investitionszuschüssen gehören alle Zuschüsse, die für eine gemeindliche Investition gewährt wurden. Zu den geleisteten Investitionszuschüssen gehören alle Zuschüsse, die die Gemeinde an Dritte für deren Investition gewährt hat. Im Gegensatz zu den erhaltenen Investitionszuschüssen, welche analog der dazugehörenden Investition in der Eröffnungsbilanz abzubilden sind, kann für die gewährten Investitionszuschüsse wahlweise auf die Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat. Zuschüsse, welche nach dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet werden, müssen in der Bilanz ausgewiesen werden. In die Eröffnungsbilanz wurden keine gewährten Investitionszuschüsse aufgenommen.

2.1 Vermögensbewertung bei der Stadt Trochtelfingen

2.1.1 Grundstücksbewertung:

2.1.1.1 Grundstücke mit mehreren Nutzungen

a.) Untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter (z.B. eine Bushaltestelle auf dem Grundstück der Schule)

b.) Wesentliche unterschiedliche Nutzungsarten sind über mehrere „fiktive Teilgrundstücke“ abzubilden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Summe der Flächen der fiktiven Teilgrundstücke der Buchfläche des Originalgrundstücks entspricht. Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, welche fiktiven Teilgrundstücke zu einem Originalgrundstück gehören.

2.1.1.2 Vorgehensweise bei der Grundstücksbewertung der Stadt Trochtelfingen

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wurden die örtlichen Bodenrichtwerte je Ortsteil (zwischen 0,90€ und 1,60,-€/m²) angesetzt, für Sportflächen und Infrastrukturgrundstücke daran angelehnt ein Vergleichswert in gleicher Höhe, entsprechend des Ortsteils.

Die Nutzung Unland, Grünland und Gehölz wurde ebenfalls über die örtlichen Bodenrichtwerte zwischen 0,75€/m² und 1,10€/m² bewertet.

Die restlichen Nutzungen wurden mit Erfahrungswerten von Heyder & Partner angesetzt, die Allgemeingültigkeit in Baden-Württemberg besitzen. Dazu zählen Gartenland, Grünanlage und Friedhöfe mit 4,00€/m², Gewässerflächen mit 0,10€/m² und Betriebsflächen (z.B. Grundstücke unter Hochbehältern, Transformatoren oder Kläranlagen) mit 5,00€/m².

Wald wurde mit den Pauschalwerten lt. § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO bewertet: 0,72€/m² für den Aufwuchs und 0,26€/m² für den Grund und Boden. Der Aufwuchs des Waldes wurde zum Teil durch Vertreter der Stadt Trochtelfingen separat ausgewiesen und bewertet.

Sämtliche Grundstücke im Innerortsbereich (v.a. Nutzung öffentlicher Zweck oder Wohnbaufläche) wurden anhand des anliegenden Bodenrichtwertes bewertet. Bei Flurstücken mit öffentlichen Einrichtungen darauf (z.B. Kindergärten oder Schulen) wurde 50% des Bodenrichtwertes herangezogen, um deutlich zu zeigen, dass diese Flurstücke dauerhaft dem Grundstücksverkehr entzogen sind.

Die tatsächlichen Anschaffungskosten der Grundstücke, die innerhalb der letzten 6 Jahre vor Bilanzstichtag angeschafft wurden, wurden anhand der Kaufpreissammlung bewertet. Diesen Kaufpreisen wurden 5% Grunderwerbsteuer addiert.

Zur genauen Ansicht der durchschnittlichen m²-Werte dient die Tabelle auf der folgenden Seite:

5. Grundstückskategorien				
	Nutzung	Kategorie	Art	Durchschnittskosten €/m ²
1.	Ackerland	I.I	Ackerland Trochtelfingen, Haid, Mägerkingen	1,20
2.	Ackerland	I.II	Ackerland Hausen	0,90
3.	Ackerland	I.III	Ackerland Steinhilben, Wilsingen	1,60
4.	Grünland	II.I	Unland, Grünland, Gehölz Trochtelfingen, Haid, Mägerkingen	1,00
5.	Grünland	II.II	Unland, Grünland, Gehölz Hausen	0,75
6.	Grünland	II.III	Unland, Grünland, Gehölz Steinhilben, Wilsingen	1,10
7.	Gartenland	III	Gartenland, Grünanlage, Friedhof	4,00
8.	Wald	IV	Laub-, Nadel- und Mischwald	0,98
9.	Gewässer	V	Bach, Graben, Gewässer	0,10
10.	Betriebsflächen	VI	Ver- u. Entsorgung, Betriebsflächen LWS/GE	5,00
11.	Sportflächen	VII.I	Sportflächen Trochtelfingen, Haid, Mägerkingen	1,20
12.	Sportflächen	VII.II	Sportflächen Hausen	0,90
13.	Sportflächen	VII.III	Sportflächen Steinhilben, Wilsingen	1,60
14.	Straßen IB	VIII.I	Straßen, Wege, Plätze Trochtelfingen, Haid, Mägerkingen	1,20
15.	Straßen IB	VIII.II	Straßen, Wege, Plätze Hausen	0,90
16.	Straßen IB	VIII.III	Straßen, Wege, Plätze Steinhilben, Wilsingen	1,60
17.	Wohnbaugebiet	BRW	Bauland	10,00 - 95,00

2.1.1.3 Vorgehensweise bei der Gebäudebewertung der Stadt Trochtelfingen

Entgegen dem Grundsatz der Einzelbewertung ist das Gebäude mit seinen Bestandteilen (z.B. Dach, Fenster, Fassade, Heizung) als Einheit zu bewerten. Von der Bewertung sind die Betriebsvorrichtungen ausgenommen.

Gebäude sind grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren. Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand oder beim Erwerb (bzw. Herstellung) vor 1974 können Erfahrungswerte für die Bewertung herangezogen werden.

Die in Kaufverträgen aufgeführten Kaufpreise beinhalten in den meisten Fällen den Gebäude- und Grundstückswert in einer Summe. In diesen Fällen ist der Grundstückswert über die Flurstücksfläche, multipliziert mit dem Bodenrichtwert des Anschaffungsjahres zu

ermitteln, der dann vom Gesamtkaufpreis abgezogen werden muss.

Bewertung der kommunalen Gebäude in Trochtelfingen:

a) Datensichtung

In der ersten Phase der Gebäudebewertung wurden alle vorhandenen Quellen erfasst, die Aufschluss über die Anschaffungs- und Herstellungskosten jedes kommunalen Gebäudes geben können. Dazu zählten die Daten aus ALKIS, die Sachbücher der Stadt, Gebäudebrandversicherungswerte und die Anlagenachweise.

b) Bewertung

Die Gebäude wurden nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Anlagenachweis bewertet, wenn eine möglichst ausreichende und vollständige Bewertungsgrundlage bestand. Dafür wurden die Daten, die sich aus den Sachbüchern und aus den sonstigen Unterlagen ergeben haben, daraufhin überprüft, ob Kosten von vergangenen Baumaßnahmen und Sanierungen beinhaltet sind und entsprechende Zuweisungen und Zuschüsse für Baumaßnahmen berücksichtigt sind.

Es wurde derjenigen Bewertung der Vorzug gegeben, die ein wirklichkeitsgetreues Ergebnis der Gebäudebewertung ermöglicht und folglich dem in der GemHVO geltenden Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung berücksichtigt.

Die vorliegende Bewertung der Gebäude wird dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung dadurch gerecht, dass Vereinfachungen nur dann Anwendung finden, wenn keine ausreichende Datenlage vorhanden ist und diejenige Vereinfachung zum Tragen kommt, die die meisten wertbildenden Faktoren berücksichtigt und damit den Wert am genauesten abbildet.

2.1.1.4 Infrastrukturbewertung:

Das Infrastrukturvermögen wurde nach dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung gem. §43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO bewertet.

Die vorliegende Bewertung der Straßen wird dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung dadurch gerecht, dass Vereinfachungen (Durchschnittswerte und Pauschalwerte) nur dann Anwendung finden, wenn keine ausreichende Datenlage vorhanden ist.

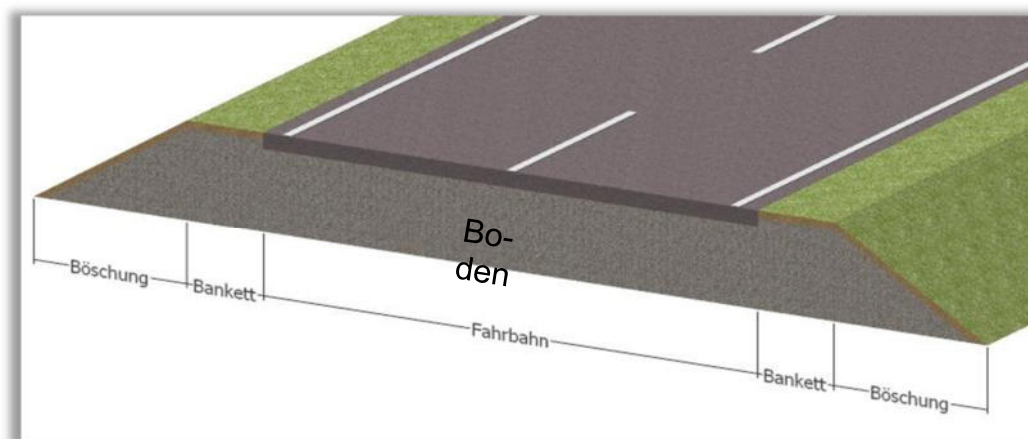
Straßen, Wege und Plätze wurden nach Pauschalwerten bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung der Straßen umfasste den Straßenkörper und das Straßenzubehör.

Der Straßenkörper ist laut NKHR-Leitfaden (Fassung Juni 2017) entgegen dem Grundsatz der Einzelbewertung als einheitlicher Vermögensgegenstand zu bewerten und abzuschreiben. Dies bedeutet, dass keine Unterteilung der Straßenschichten erfolgt und bei der Erstbewertung das Straßenzubehör in den Wert einer Straße eingerechnet werden kann.

Der Straßenkörper umfasst demnach folgende Positionen:

- Straßenober- und Unterbau
- Geh- und Radwege, Gehwegefassungen, Verkehrsinseln etc.
- (einfaches) Straßenzubehör (z.B. Leitpfosten, Beschilderung)



Im nächsten Schritt wurden im GIS alle Straßen nach der Gliederung der RstO 01 in fünf Straßenarten eingruppiert und die entsprechenden Baujahre ermittelt. Für die Abschreibungen wurden die Baujahre der Straßen ermittelt. Hierfür standen folgende Datenquellen zur Verfügung:

Bebauungspläne: Jahr des Inkrafttretens des B-Planes + 3 Jahre

Historische Karte von ca. 1974: Alle Straßenzüge, die auf der historischen Karte verzeichnet sind, wurden logischerweise vor 1974 angelegt. Bei einer Eröffnungsbilanz in 2019 sind Straßen, die vor 1974 gebaut wurden (bei einer Nutzungsdauer von 40 Jahren) bereits abgeschrieben. Für die Stadt Trochtelfingen wurde eine historische Karte aus dem Jahre 1977 und die Bebauungspläne ab dem Jahre 1975 für die Festlegung der Baujahre ausgewertet.

Zunächst wurden alle gemeindeeigenen Flurstücke mit Verkehrsflächen (räumliche GIS-Abfrage aus Eigentümerinformationen und Flächennutzungen aus ALKIS) selektiert. Anschließend fand ein optischer Abgleich der selektierten Flurstücke/Straßenkörper mithilfe von Luftbildern statt und die Straßenverkehrsflächen wurden in Straßenkörper (Straßenfläche + Gehweg) und Straßenbegleitgrün unterteilt.

Die Gehwege (auch diese an Kreisstraßen) und Feldwege ohne eigenständiges Grundstück mit unklaren Eigentumsverhältnissen wurden aus Luftbildern mit einer Gehweg-Breite von 1,5 m und Feldweg-Breite von 3 m digitalisiert. Gehwege mit eigenem Flurstück wurden der Kategorie IV zugeordnet.

In Trochtelfingen konnten keine ortstypischen Erfahrungswerte ermittelt werden. Es wurden Pauschalwerte aus dem NHKR-Leitfaden (Fassung 2017) zugrunde gelegt:

- Straßenkategorie I: 139 €/m²
- Straßenkategorie II: 127 €/m²
- Straßenkategorie III: 113 €/m²
- Straßenkategorie IV: 106 €/m²
- Straßenkategorie V: 26 €/m² („Erinnerungswert“)

Die Nutzungsdauern der fünf Straßenkategorien wurden einheitlich auf 40 Jahre festgelegt. Die empfohlene Nutzungsdauer des Leitfadens deckt sich mit dieser:

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 - 50 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 - 50 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 - 60 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30 - 50 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15 - 30 Jahre

Um den Wert eines Straßenkörpers zu bestimmen, wurde die ermittelte Fläche aus dem GIS mit dem Durchschnittskostenpreis der jeweiligen Straße multipliziert. Somit erhält man die Kosten, die für den Bau der Straße im Jahr 2015 angefallen wären, da sich die Durchschnittswerte auf das Jahr 2015 beziehen. Dieser Wert wurde nun noch anhand der Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes (Straßenbauten) auf das Herstellungsjahr der zu bewertenden Straße indiziert.

Mögliche Sanierungen an Straßen wurden aus der Sachbucherfassung herausgelesen und mit dem neuen Sanierungsjahr in die Bewertung eingepflegt.

Um der Straßenbewertung über tatsächliche Kosten der letzten 6 Jahre vor Bilanzstichtag gerecht zu werden, wurden die Haushaltsrechnungen der Jahre 2013 bis 2018 dahingehend geprüft. Darin enthaltene Neubau- oder Sanierungskosten wurden in die Bewertung aufgenommen und abgeschrieben.

AKTIV-Seite

AKTIVA		Haushaltsjahr
		- Euro -
1.	Vermögen	
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	14.961,13 €
1.2.	Sachvermögen	
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.235.386,34 €
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.056.843,84 €
1.2.3.	Infrastrukturvermögen	23.337.247,74 €
1.2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	€
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	€
1.2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	768.163,47 €
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.869,40 €
1.2.8.	Vorräte	€
1.2.9.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.211.625,33 €
1.3.	Finanzvermögen	
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	€
1.3.2.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	3.981.260,28 €
1.3.3.	Sondervermögen	1.487.167,69 €
1.3.4.	Ausleihungen	226.100,00 €
1.3.5.	Wertpapiere	€
1.3.6.	Öffentlich-rechtliche Forderungen	548.266,56 €
1.3.7.	Privatrechtliche Forderungen	558.247,77 €
1.3.8.	Liquide Mittel	4.733.481,96 €
2.	Abgrenzungsposten	€
2.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	€
2.2.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	€
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	€
SUMME		77.172.621,51 €

PASSIV-Seite

PASSIVA		Haushaltsjahr
		- Euro -
1.	Eigenkapital	
1.1.	Basiskapital	60.077.505,26 €
1.2.	Rücklagen	€
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	€
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	€
1.2.3.	Zweckgebundene Rücklagen	€
1.3.	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.3.1.	Fehlbeträge aus Vorjahren	€
1.3.2.	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	€
2.	Sonderposten	
2.1.	für Investitionszuweisungen	1.833.987,53 €
2.2.	für Investitionsbeiträge	7.068.357,65 €
2.3.	für Sonstiges	- 2.518.878,46 €
3.	Rückstellungen	
3.1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	27.305,30 €
3.2.	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	€
3.3.	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	150.832,81 €
3.4.	Gebührenüberschussrückstellungen	200.494,60 €
3.5.	Altlastensanierungsrückstellungen	€
3.6.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	€
3.7.	Sonstige Rückstellungen	
4.	Verbindlichkeiten	€
4.1.	Anleihen	
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.045.780,30 €
4.3.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	975.621,20 €
4.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 18.765,54 €
4.5.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
4.6.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.017.642,14 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	274.981,80 €
SUMME		77.172.621,51 €

3.1 Aufstellungsbeschluss 2019

Die Eröffnungsbilanz stellt die Vermögensrechnung der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Eröffnungsbuchungen der künftigen Rechnungsperioden und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Abschlüsse. Gegliedert wurde die Eröffnungsbilanz nach den Vorgaben des § 52 GemHVO. Die Stadt Trochtelfingen wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 02. Oktober 2015 damit beauftragt, zum Stichtag 1. Januar 2019 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Hierzu sind das Vermögen und die Schulden der Stadt Trochtelfingen zu erfassen und zu bewerten. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann erst im Laufe des ersten doppischen Haushaltsjahres erfolgen, da die zu übernehmenden Bestände erst mit Beschluss der letzten kameralen Jahresrechnung feststehen. Es gelten die Regelungen des achten Abschnitts der GemHVO welcher unter dem Titel „Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und Schulden, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote“ steht. Die einzelnen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet. Grundsätzlich bedeutet dies, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden. Die Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben. Hierzu zählen auch die Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Herstellungskosten hingegen sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen. Hier werden auch die Materialkosten, Fertigungskosten und Sonderkosten mit eingerechnet. Bei den Herstellungskosten sind die Gemeinkostenzuschläge entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO nicht einberechnet. Außerdem wurden Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten generell nicht angesetzt (§ 44 Abs. 3 GemHVO). Alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden wurden einzeln und wirklichkeitsgetreu bewertet.

4. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Die Nummerierung der folgenden Positionen bezieht sich auf die Standard-Nummerierung der Bilanz und ist nicht fortlaufend, da nur die relevanten und belegten Bilanzpositionen angesprochen werden.

4.1 AKTIVA

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die

Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

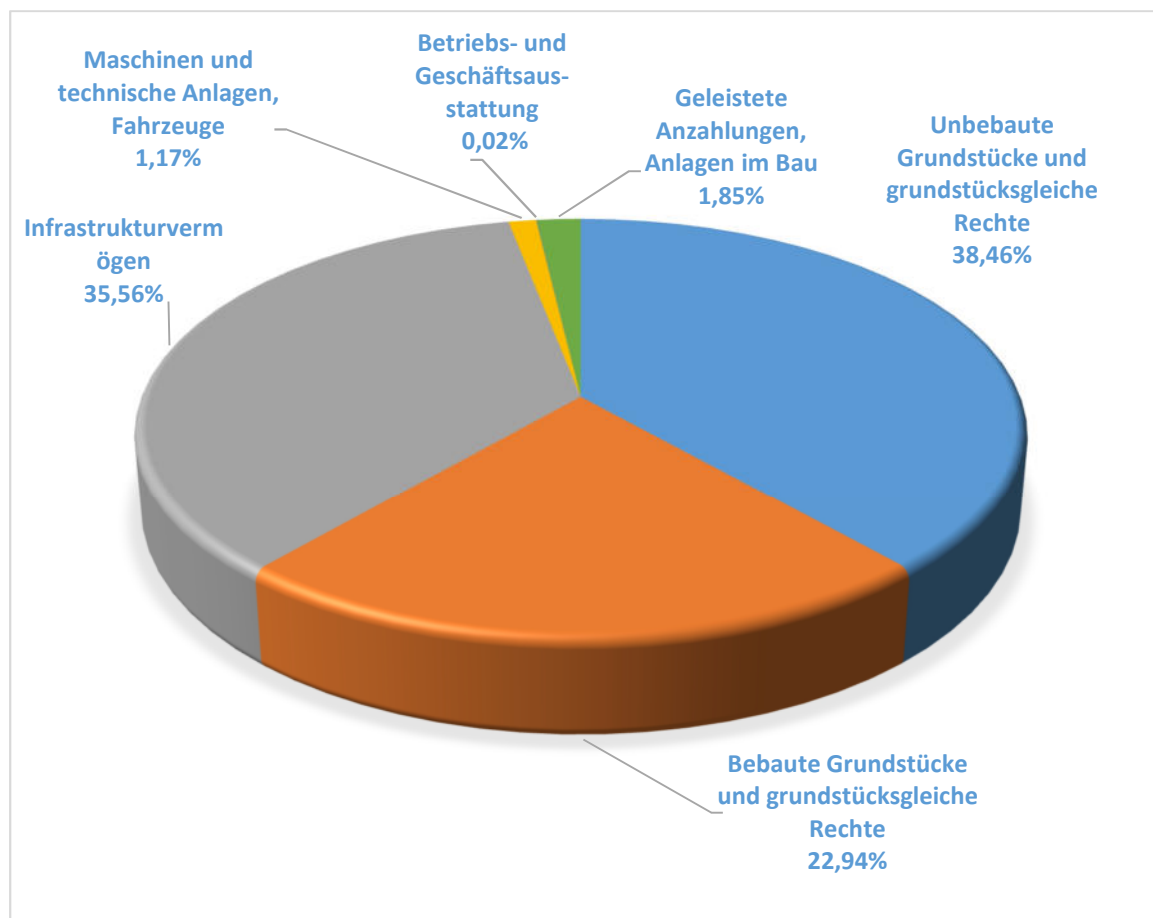
4.1.1 Vermögen

4.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 14.961,13 Euro

Hierzu zählen Anlagengüter wie EDV-Software und Lizenzen. Die genutzten Anlagegüter sind weitgehend vollständig abgeschrieben. Beim angeführten Betrag handelt es sich um die neuerstellte Homepage der Stadt Trochtelfingen.

4.1.1.2 Sachvermögen 65.623.136,12 Euro

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.



4.1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche

Rechte

25.235.386,34 Euro

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald / Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Grund und Boden bei Wald / Forsten	15.972.138,98 Euro
Aufwuchs bei Wald/ Forsten	1.231.224,61 Euro
Grund und Boden bei Grünflächen	5.292.364,85 Euro
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.325.655,60 Euro
Ackerland	1.414.002,30 Euro

Sämtliche Flächen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Konnten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, wurde das Grundstück zum örtlichen Durchschnittswert bewertet. Dieser Durchschnittswert orientiert sich am Bodenrichtwert. Grundstücke dürfen nur in Ausnahmefällen mit dem heutigen Verkehrswert bewertet werden, da dieser erst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

4.1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Euro

15.056.843,84

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet. Für die Bewertung der Gebäude wurden grundsätzlich die AHK zugrunde gelegt.

Grund und Boden bei Wohnbauten (0211000)	188.575,00 Euro
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen (0221000)	272.665,00 Euro
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen (0222000)	1.774.308,00 Euro
Grund und Boden mit Schulen (0231000)	1.264.671,50 Euro
Gebäudeaufbauten und Betriebsvorrichtungen (0232000)	5.706.618,29 Euro
Kultur- Sport- und Gartenanlagen (0241000)	1.031.079,70 Euro
Gebäudeaufbauten und Betriebsvorrichtungen (0242000)	3.438.337,94 Euro

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten (0292000)	499.964,49 Euro
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Wirtschaftsgebäude (2092000)	880.623,92 Euro

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde in der Regel von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen.

4.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen 23.337.247,74 Euro

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Entwässerung und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurden der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (0310000)	4.643.975,00 Euro
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen (0320000)	262.621,57 Euro
Anlagen zur Abwasserableitung (0341000)	16.422,00 Euro
Mischwasserkanal (0341100)	4.976.016,00 Euro
Schmutzwasserkanal (0341200)	765.600,00 Euro
Regenwasserkanal (0341300)	390.135,00 Euro
Sammler (0341400)	309.262,00 Euro
Regenrückhaltebecken (0341500)	17.070,00 Euro
Hausanschluss Abwasser (0341600)	308.901,00 Euro
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (0350000)	977.281,55 Euro
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (0351000)	10.112.022,67 Euro
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (0380000)	525.163,63 Euro
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (0390000)	32.777,27 Euro

4.1.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücke 0,00 Euro

4.1.1.2.5 Kunstgegenstände 0,00 Euro

Hier werden Kunstwerke mit Anschaffungskosten bilanziert.

4.1.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**768.163,47 Euro**

Fahrzeuge (0610000)	691.588,88 Euro
Maschinen (0620000)	72.735,95 Euro
Technische Anlagen (0630000)	3.838,64 Euro

4.1.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**13.869,40 Euro**

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Die Wertgrenze für die Aktivierung des beweglichen Vermögens wurde vom Bürgermeister auf 1.000 € (Netto) festgelegt. Bis auf zwei Fahrzeuge sind alle genutzten Ausstattungsgegenstände bereits vollständig abgeschrieben.

4.1.1.2.8 Vorräte**0,00 Euro**

Vorräte sind Vermögensgegenstände (> 1.000 €), die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Streusalz). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Das von der Stadt genutzte Streusalz wird nicht bevorratet, sondern bei Bedarf vom Bauhof der Gemeinde Engstingen abgeholt und dann von diesem berechnet. Auch andere Wirtschaftsgüter wie z.B. Heizöl werden keine bevorratet.

4.1.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**1.211.625,33 Euro**

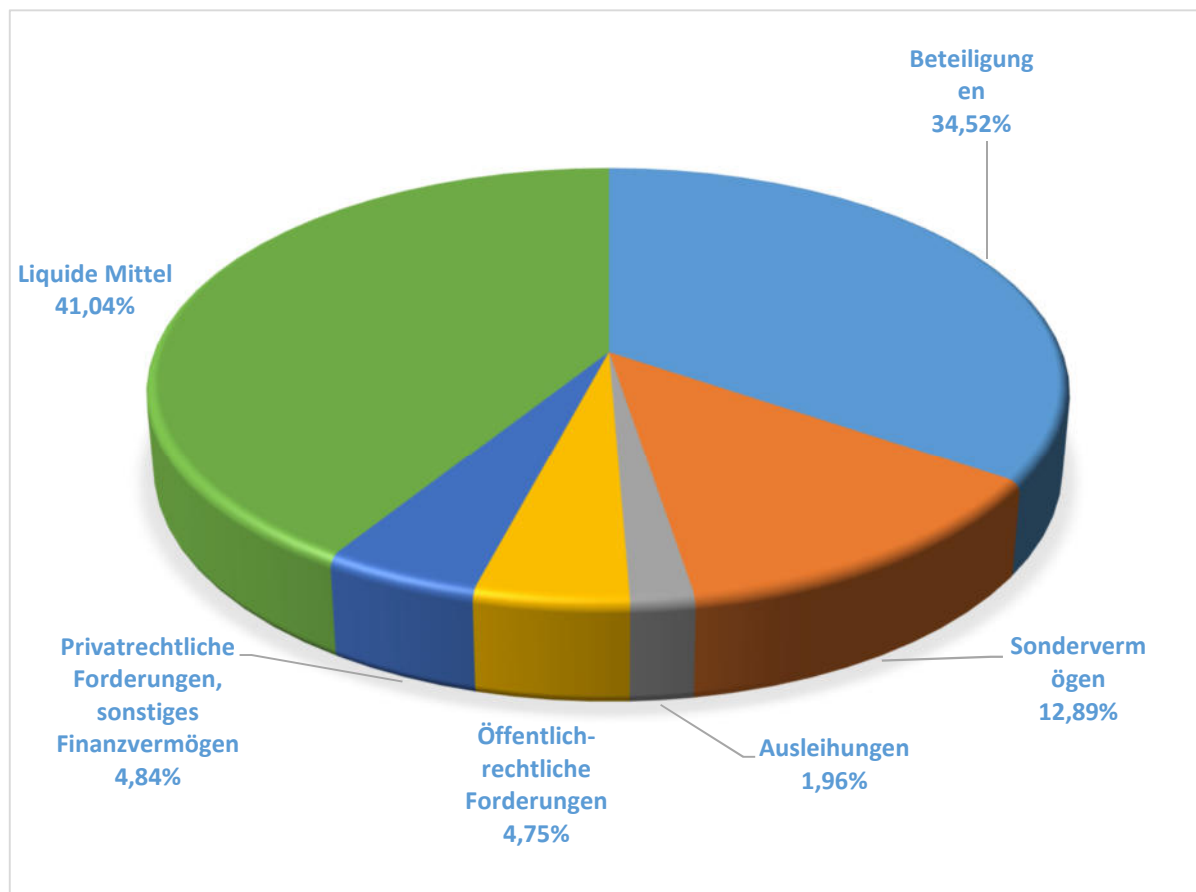
Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	762.000,21 Euro
Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen)	437.772,72 Euro
Anlagen im Bau (weitere Baumaßnahmen)	11.852,40 Euro

Als geleistete Anzahlungen werden die bis zum Bilanzstichtag bezahlten Rechnungen im Zusammenhang mit dem Aufbau des Breitband-Netzes im Gewerbepark geführt. Diese werden nach Aktivierung des Netzes als Sachkapital in die gemeinsame Betreibergesellschaft BLS eingebracht und dann in Form einer Beteiligung bilanziert.

4.1.1.3 Finanzvermögen

11.534.524,26 Euro

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen:



4.1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

0,00 Euro

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser kann gegeben sein, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt. Die Stadt Trochtelfingen hat Anteile bei der VR-Bank Alb e.G. und BLS.

**4.1.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen
in Zweckverbänden, Stiftungen u.Ä. Zusammenschlüssen** **3.981.260,28 Euro**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Als sonstige Beteiligung werden die Beteiligungen bei Komm.ONE, am Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid, und dem Abwasserzweckverband Oberes Laucherttal bilanziert.

Komme.ONE (BET-000004)	12.598,24 Euro
Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid (BET-000002)	2.037.065,69 Euro
Abwasserzweckverband Oberes Laucherttal (BET-000005)	1.554.245,95 Euro
Breitband Sigmaringen (BLS)n (BET-000001)	377.287,03
Kommanditeinlage (BET-000003)	63,37

4.1.1.3.3 Sondervermögen (BET-000006) **1.487.167,69 Euro**

4.1.1.3.4 Ausleihungen **226.100,00 Euro**

Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (BET-000008)	226.000,00 Euro
Ausleihungen an Kreditinstitute (BET-000007)	100,00 Euro

4.1.1.3.5 Wertpapiere **0,00 Euro**

**4.1.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen,
Forderungen aus Transferleistungen** **548.266,56 Euro**

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Werten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz konnten alle Forderungen stichtagsgetreu ein-
genommen werden. Daher sind keine Forderungen zu bilanzieren.

Öffentlich-rechtliche Forderungen an Dienstleister	379.287,08 Euro
Forderung landwirtschaftlicher gestundeter Beiträge	18.347,29 Euro
Umgliederungen kreditorischer Debitoren	21.595,85 Euro
Steuerforderungen	-825.326,28 Euro
Umgliederungen kreditorischer Debitoren	946.277,08 Euro
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-1.174,18 Euro
Öffentlich-rechtliche Forderungen	333,56 Euro
Umgliederung kreditorischer Debitoren	8.926,16 Euro

4.1.1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

558.247,77 Euro

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen	17.015,29 Euro
Umgliederung privatrechtlicher Forderungen	440,30 Euro
Umgliederungen kreditorischer Debitoren	6.132,77 Euro
Forderung gegen Eigenbetriebe	166.005,80 Euro
Forderungen Darlehen an verbundene Unternehmen	368.653,61 Euro

4.1.1.3.8 Liquide Mittel

4.733.481,96 Euro

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten und Bargeld nachgewiesen. Derzeit unterhält die Stadt Trochtelfingen Girokonten bei der Landesbank Baden-Württemberg, der Kreissparkasse Reutlingen und der Volksbank Ermstal-Alb.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	4.730.783,61 Euro
Kassenbestand	2.698,35 Euro

4.1.2 Abgrenzungsposten **0,00 Euro**

4.1.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP) **0,00 Euro**

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Zur Vereinfachung der Bilanzerstellung wurden alle Zahlungen periodenzugeordnet gestaltet, so dass keine aktive Rechnungsabgrenzung notwendig wurde.

4.1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen **0,00 Euro**

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Bilanzsumme AKTIVA **77.172.621,51 Euro**

4.2 PASSIVA

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

4.2.1 Kapitalposition

71.498.728,90 Euro

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt Trochtelfingen im eigentlichen Sinne.

4.2.1.1 Basiskapital

60.077.505,26 Euro

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Das Basiskapital der Stadt Trochtelfingen ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. durch Abdeckung von Fehlbeträgen oder bei einer Berichtigung der Eröffnungsbilanz).

4.2.1.2 Rücklagen

0,00 Euro

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Rücklagen können daher erst in den auf das Eröffnungsbilanzjahr folgenden Jahresabschlüssen gebildet werden.

4.2.1.2.1 Zweckgebundene Rücklagen

0,00 Euro

Diese können erst aus den laufenden neuen Ergebnissen nach NKHR aufgebaut werden.

4.2.2 Sonderposten

11.439.223,64 Euro

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode). Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen der Kapitalposition und den Rückstellungen

bilanziert. Durch diese Positionierung soll verdeutlicht werden, dass Sonderposten weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital klar zugeordnet werden können.

4.2.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 1.833.987,57 Euro

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die Zweckverband für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Den größten Anteil daran haben die Zuschüsse vom Land für verschiedene Sanierungsmaßnahmen und ELR-Zuschüsse.

Sonderposten a. Zuwend. U. Umlagen f.Bund (21110000)	557.791,00 Euro
Sonderposten a. Zuwend. U. Umlagen f.Land (21111000)	1.189.785,69 Euro
Sonderposten a. Zuwend. U. Umlagen f.Gde (21111200)	1.371,92 Euro
Sonderposten a. Zuwend. U. Umlagen f.ÜB (21111800=	85.038,96 Euro

4.2.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 7.068.023,65 Euro

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff KAG, § 33 KAG.

Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. (2120000)	7.068.023,65 Euro
--	-------------------

4.2.2.3 Sonstige Sonderposten (2190000) 2.518.878,46 Euro

4.2.3 Rückstellungen 378.632,71 Euro

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen

werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es gibt Pflicht- und Wahlrückstellungen (§ 41 GemHVO).

4.2.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen **27.305,30 Euro**

4.2.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

4.2.3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien **150.832,81 Euro**

Rückstellung für Erddeponie Ziegelhäusle. Die Bewertung erfolgt abgestimmt mit der Gebührenrechnung zum aktuellen Wert, 150.832,81 €.

4.2.3.4 Gebührenüberschussrückstellungen **200.494,60 Euro**

Die Gebührenüberschussrückstellungen sind Pflichtrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Die Stadt Trochtelfingen hat in den Vorjahren im Bereich Abwasser Gebührenüberschüsse in Höhe von 200.494,60 € erwirtschaftet. Eine Rückstellung in Höhe von 200.494,60 € ist daher aufzustellen.

4.2.3.5 Altlastensanierungsrückstellungen **0,00 Euro**

4.2.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgerschaften, Gewährleistungen und anhängenden Gerichtsverfahren **0,00 Euro**

4.2.3.7 Sonstige Rückstellungen **0,00 Euro**

4.2.4 Verbindlichkeiten **5.020.278,10 Euro**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit gewiss sind. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten.

4.2.4.1 Anleihen **0,00 Euro**

4.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme **3.045.780,30 Euro**

Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses.

Euro-Währung (fester Zins)	2.809.705,30 Euro
Euro-Währung (fester Zins)	236.075,00 Euro

**4.2.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich
Gleichkommen** **975.621,20 Euro**

Hierbei handelt es sich um die Stände der Treuhandkonten für die Erschließung der Baugebiet Bahnhofstraße (139.552,21 €) und Seite II in Mägerkingen (836.068,99 €) zum 31.12.2018.

4.2.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung **- 18.765,54 Euro**

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-19.205,84 Euro
Umgliederung deb. Kreditoren	440,30 Euro

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

4.2.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **0,00 Euro**

4.2.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten **1.017.642,14 Euro**

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Ungeklärte Zahlungseingänge	1.838,36 Euro
Umsatzsteuer- Zahllastkonto	55.097,82 Euro
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	3.444,15 Euro
Spenden	33.879,15 Euro
Verbindlichkeiten Lohnsteuer	50.646,44 Euro
Umgliederung negative Forderungen	982.931,86 Euro

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

274.981,80 Euro

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z. B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Unter dieser Bilanzposition werden die Grabnutzungsgebühren (Restbuchwerte) bis zum 01.01.2019 aufgeführt.

Bilanzsumme PASSIVA

77.172.621,51 Euro

5. Pflichtangaben zum Anhang

5.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an dem beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 2.437.509 €.

5.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Es erfolgten keine Übertragungen von Haushaltsrestern und Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2018.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Zum 01.01.2019 besteht eine Ausfallbürgschaft nach § 88 GemO gegenüber der L-Bank Baden-Württemberg. Der Stadt der Restschuld zum Eröffnungstichtag beträgt insgesamt 1.483.712,88 €. Die Ausfallhaftung für Darlehen wurde im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg übernommen.

Weiterhin hat die Stadt Trochtelfingen für die Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GmbH und die Haid Energie Wasser & Strom GmbH Bürgschaften im Rahmen ihrer Anteile übernommen.

5.4 Gemeindeorgane zum 01.01.2019

Bürgermeister

Bürgermeister Christoph Niesler

Mitglieder Gemeinderat

Für den Wohnbezirk Trochtelfingen:

Dr. Karin Goerlich

Bernd Hummel

Jürgen Klingenstein

Heiko Kozel

Peter Lipp

Helmut Mader

Marita Sauter-Storz

Bianca Schech

Konstantin Steiner

Für den Wohnbezirk Haid:

Peter Hack

Für den Wohnbezirk Hausen an der Lauchert:

Martin Tschöpe

Für den Wohnbezirk Mägerkingen:

Edwin Mader

Walter Rist

Herbert Stelz

Für den Wohnbezirk Steinhilben:

Herbert Hölz

Doris Wittner

Armin Zeiler

Für den Wohnbezirk Wilsingen:

Peter Häbe

5.5 Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert Waldaufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge wurden nach der Bruttomethode als Sonderposten angesetzt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Es wurden folgende Rückstellungen gebildet: -Stilllegungsrückstellung für die Erddeponie Ziegelhülle -Gebührenüberschussrückstellungen
Befreiung von der Bilanzierung von geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 63 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden als sofort abzugsfähiger Aufwand behandelt.
Wahlrechte nach § 62 GemHVO	§ 62 GemHVO	Sämtliche Wahlrechte nach § 62 GemHVO wurden in Anspruch genommen.
Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen	§ 62 Abs. 5 GemHVO	Es wurden keine geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte in der Eröffnungsbilanz zum Ansatz gebracht.

6. Anlagen zum Anhang

6.1 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

*

Art des Vermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2019	kumulierte Abschreibungen Zum 01.01.2019	Stand des Vermögens Buchwerte zum 01.01.2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	15.709,19 €	748,06 €	14.961,13 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1. unbebaute Grundstücke	25.235.366,34 €	0,00 €	25.235.366,34 €
2.2 bebaute Grundstücke	25.647.231,22 €	10.590.387,38 €	15.056.843,84 €
2.3 Infrastrukturvermögen	105.014.109,68 €	81.676.861,94 €	23.2337.247,74 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.574.814,66 €	806.651,19 €	768.163,47 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.248,92 €	6.379,52 €	13.869,40 €
2.9 Anlagen im Bau	1.211.625,33 €	0,00 €	1.211.625,33 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen u. liqu. Mittel)			
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	€	0,00 €	€
3.2 Sonst. Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. anderen kommunalen Zusammenschlüssen	€	0,00 €	3.981.260,28 €
3.3 Sondervermögen	- €	-	1.487.167,69 €
3.4 Ausleihungen	- €	€	226.100,00 €
	€	€	€

* ohne folgende Bilanzpositionen: Kunstgegenstände, Vorräte, Forderungen, liquide Mittel und Abgrenzungsposten

6.2 Schuldenübersicht gem. § 55 Abs. 1 GemHVO

Bezeichnung	Tilgung 2018	Stand 01.01.2019
KFW	48.114,50	367.538,19
L-Bank	141.649,80	649.939,53
Kreissparkasse	154.895,92	1.657.052,58
DG-Hyp.	45.000,00	371.250,00
SUMME	389.660,22	3.045.780,30

6.3 Forderungsübersicht zum 01.01.2019

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2019
Öffentlich-rechtliche Forderungen	548.266,56 €
Privatrechtliche Forderungen	558.247,77 €
Summe aller Forderungen	1.106.514,33 €

D Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2019 in Euro
Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO (Pflichtrückstellungen)	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	27.305,30 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	150.832,81 €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen Abwasser	200.494,60 €
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Ge- richtsverfahren	0,00 €
Summe aller Rückstellungen	0,00 €